

# 22. Deutscher Familiengerichtstag

28. Juni – 1. Juli 2017

**AK Nr.:** 13

**Thema:** **Obliegenheiten im Unterhaltsrecht**

**Leitung:** *Rechtsanwalt Rolf Schlünder, Mannheim*

## Arbeitskreisergebnis

Die mit dem UÄndG 2008 eingeführte Regelung zum ehelichen Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB macht das Maß der konkreten Erwerbsobliegenheit der betreuenden Person vom Umfang der individuellen Betreuungsleistungen abhängig. Damit richtet sich die Höhe des Unterhaltsanspruchs nach den konkreten Betreuungsverhältnissen, die im Unterhaltsverfahren vorgetragen werden müssen und damit dem Betreuenden eine umfangreiche Darlegungs- und Vortragslast auferlegen. Das führt je nach Gericht zu unterschiedlichen Ergebnissen. Um dem Ziel einer Beratungs- und Planungssicherheit zu genügen, befürwortet der AK Leit- oder Richtlinien mit Regelfällen oder typischen Fallkonstellationen.

(Ja 18, nein 0, Enthaltungen 0)

Aufgrund der oben dargelegten Verflechtungen zwischen Betreuungsumfang und Maß des Unterhalts ist der AK der Auffassung, dass die Behandlung von sorgerechtlichen, umgangsrechtlichen und Unterhaltsfragen in getrennten, voneinander unabhängigen Verfahren nicht sachgemäß ist. Der AK spricht sich dafür aus, unmittelbar nach der Trennung ein Verfahren einzurichten, in welchem Kindesbelange einheitlich und zusammenfassend nach Art eines Verbundverfahrens geregelt werden. Regelungsgegenstände könnten der Kindesunterhalt, die Zuordnung der elterlichen Sorge und des Umgangs sowie der zu zahlende Betreuungsunterhalt sein, in dessen Rahmen der Umfang der zu leistenden Erwerbstätigkeit vorausschauend festgesetzt wird. Ein solches Verfahren wirkt sich befriedend auf die Beteiligten aus, regelt in einem frühen Stadium der Trennung die anstehenden Fragen und vermeidet langwierige Streitigkeiten auch über Fragen der Erwerbsobliegenheit.

(Ja 11, nein 4, Enthaltungen 3)

Der AK empfiehlt, bei § 1361 BGB an der Jahresfrist nach Trennung festzuhalten, innerhalb derer dem bedürftigen Ehegatten in der Regel die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet wird.

(Ja 17, Enthaltung 1)

Der AK befürwortet jedoch, im Rahmen von § 1361 Abs. 2 BGB mehr die bisher gelebten ehelichen Erwerbs- und Betreuungsverhältnisse für die Beurteilung des Umfangs der Erwerbsobliegenheit zu berücksichtigen

(6 Ja, 2 Enthaltungen, 8 dagegen)

Ansprüche auf Elternunterhalt können möglicherweise vermieden oder vermindert werden, wenn über das Pflegerisiko eine Pflegezusatzversicherung abgeschlossen würde, welche die Differenz zwischen den Pflegeversicherungsleistungen und den Pflegekosten deckt. Der AK lehnt es ab, die Verletzung einer Obliegenheit darin zu sehen, dass der Elternteil es in der Vergangenheit unterlassen hat, dieses Risiko zu versichern.  
(Ja 18, nein 0, Enthaltungen 0).